Überschreitung der mit dem Haushaltsplan be-

Bisherige Fassung Neue Fassung ab 01.01.2024 **§** 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse Für die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen in gelten vorbehaltlich der besonderen Regelungen in den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe folgende den Betriebssatzungen der Eigenbetriebe folgende Wertgrenzen: Wertgrenzen: Entscheidung über die Ausführung von Bauvor-Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlahaben und die Genehmigung der Bauunterlagen bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 gen bei Gesamtkosten von mehr als 250.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall. Der Euro bis zu 1.000.000 Euro im Einzelfall, Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 300.000 Euro überschritten wird, 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der 2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen im Einzelfall von mehr Vergabe von Aufträgen und Nachtragsvereinbaals 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro. Die rungen im Einzelfall von mehr als 250.000 Euro Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen bis 1.000.000 Euro. Die Wertgrenze bezieht wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorwiederkehrenden Leistungen bezieht sich die gang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Wertgrenze auf den Jahresbedarf, Jahresbedarf, Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO sowie die Bewilligung von Abs. 1 und 2 GemO sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungserüber- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 GemO, bei mächtigungen gemäß § 86 Abs. 5 GemO, bei

Überschreitung der mit dem Haushaltsplan be-

		schlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanz-			schlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanz-
		haushalt von mehr als 25.000 Euro bis zu			haushalt von mehr als 25.000 Euro bis zu
		50.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung von			50.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung von
		nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeits-			nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeits-
		leistungen von mehr als 10.000 Euro bis			leistungen von mehr als 10.000 Euro bis
		50.000 Euro und die Bewilligung einer Vermeh-			50.000 Euro, ()
		rung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3			
		Nr. 4 GemO, für Beschäftigte der Entgeltgrup-			
		pen 6 bis 15 sowie Beamtinnen und Beamte der			
		Besoldungsgruppe A 7 bis A 11, ()			
	8.	Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pacht-		8.	Abschluss und Aufhebung von Miet- und Pacht-
		verträgen ab einer jährlichen Miet- und Pacht-			verträgen ab einer jährlichen Miet- und Pacht-
		summe von mehr <mark>als 50.000 Euro bis zu</mark>			summe von mehr <mark>als 80.000 Euro bis zu</mark>
		125.000 Euro,			200.000 Euro,
9	9.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Ab-		9.	Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Ab-
		schluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der			schluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der
		Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 125.000			Streitwert mehr als 50.000 Euro bis zu 200.000
		Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis			Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis
		des Landkreises mehr als <mark>25.000 Euro</mark> bis zu			des Landkreises mehr als <mark>50.000 Euro</mark> bis zu
		37.500 Euro beträgt. ()			150.000 Euro beträgt. ()
		§ 7			§ 7
		Zuständigkeiten des Landrats			Zuständigkeiten des Landrats
. ,		häfte der laufenden Verwaltung sind insbeson-	(2)		häfte der laufenden Verwaltung sind insbeson-
(dere	()		dere	()
	_				
4	2.	die Entscheidung über die Ausführung von Bau-		2.	die Entscheidung über die Ausführung von Bau-
		vorhaben und die Genehmigung der Bauunter-			vorhaben und die Genehmigung der Bauunter-
		lagen, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro			lagen, wenn die Gesamtkosten 250.000 Euro
		im Einzelfall nicht übersteigen. Der Landrat ist			im Einzelfall nicht übersteigen,
		ferner für die Entscheidung über den Abschluss			
		von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn			
		die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwe-			
		sentlich verändert wird und wenn die ursprüng-			
		liche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %,			

	höchstens aber um 50.000 Euro überschritten wird,		
3.	der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, ()	3.	der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen und Nachtragsvereinbarungen, soweit die Gesamtplanung des Vorhabens nur unwesentlich verändert wird, bis zu einer Wertgrenze von 250.000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand. Der Landrat unterrichtet den Kreistag mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der laufenden Bauvorhaben im Hoch- und Tiefbau unter Berücksichtigung von Nachträgen, ()
5.	die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO für Beschäftigten bis Entgeltgruppe 5 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen bis A 6, ()	5.	die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bei Überschreitung der mit dem Haushaltsplan beschlossenen Budgets im Ergebnis- oder Finanzhaushalt von bis zu 25.000 Euro im Einzelfall. Die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO, ()
11.	der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 50.000 Euro,	11.	der Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von <mark>80.000 Euro,</mark>
12.	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall	12.	die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall

der Streitwert 50.000 Euro oder bei Verglei-	der Streitwert 50.000 Euro oder bei Verglei-			
chen das Zugeständnis des Landkreises	chen das Zugeständnis des Landkreises			
25.000 Euro nicht übersteigt, (…)	50.000 Euro nicht übersteigt, (…)			